Merkblatt

Gastgeber von visumspflichtigen Besuchern

Das Staatssekretariat für Migration hat die Visumpraxis für Besuchsaufenthalte von visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern wie folgt festgelegt:

1. **Was muss ich als Gastgeber machen?**

   In einem ersten Schritt müssen Sie als Gastgeberin oder Gastgeber selber nichts machen. **Die Besucherin/der Besucher** muss zuerst bei der am Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung unter Beilage der Reisedokumente einen Visumantrag stellen. Wir empfehlen sich vor der Antragsstellung bei der zuständigen Schweizer Vertretung über die erforderlichen Unterlagen für den Visumsantrag zu informieren.

   Die Schweizer Vertretung entscheidet dann, ob ein Visum sofort erteilt werden kann.

2. **Was ist, wenn mein Besuch eine Verpflichtungserklärung ausgehändigt erhält?**

a. **Die Besucherin/der Besucher** füllt die ausgehändigte Verpflichtungserklärung aus und leitet sie an die garantierende Person **(Garantin/Garant)** im Kanton Schaffhausen weiter.

b. **Die Garantin/der Garant** ergänzt und unterzeichnet die **Verpflichtungserklärung**. Danach sind mit der Verpflichtungserklärung folgende Unterlagen persönlich beim Migrationsamt einzureichen:
   - Kopie der Identitäts- und Ausländerausweise (Ehepaare: beider Personen);
   - Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister (Ehepaare: beider Personen);
   - Kopie der Reiseversicherungspolice mit Angaben der versicherten Person
   - Lohnabrechnungen der letzten drei Monate (Ehepaare: beider Personen);
   - Bankkontoauszüge der letzten drei Monate (Ehepaare: beider Personen);

   Im Bedarfsfall kann das Migrationsamt weiter Unterlagen verlangen.

c. Das Migrationsamt prüft die Verpflichtungserklärung und die eingereichten Unterlangen; insbesondere, ob die Garantin/der Garant in der Lage ist, die Verpflichtungserklärung des Bundes im Notfall vollumfänglich einzuhalten. Anschliessend wird die geprüfte Verpflichtungserklärung elektronisch an die zuständige schweizerische Auslandvertretung weitergeleitet.

d. Nach Mitteilung des Migrationsamtes informiert **die Garantin/der Garant** die Besucherin/den Besucher, dass sie/er sich bei der schweizerischen Auslandvertretung über die Erteilung des Visums erkundigen kann.

   Die Auslandvertretung entscheidet in eigener Kompetenz über die Visumerteilung. Die Vorlage einer geprüften Verpflichtungserklärung gibt keinen Anspruch auf eine Visumerteilung.

3. **Gebühren**

   Die Gebühr für die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung beträgt CHF 55.00 und ist bei der Einreichung am Schalter direkt **bar** zu bezahlen.

4. **Inlandsgesuche**

   Das Migrationsamt kann nur noch in Notfällen (z.B. Todesfall) Inlandsgesuche entgegen nehmen. Inlandsgesuche sind ausführlich, schriftlich und in deutscher Sprache zu begründen und die Angaben sind zu belegen (z.B. Todesschein).